Film und Fernsehen können nicht mehr getrennt werden : fundamentaler Entscheid der eidg. Filmrekurskommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **16 (1964)**

Heft 12

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-962465

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

FILM UND FERNSEHEN KOENNEN NICHT MEHR GETRENNT WERDEN

Fundamentaler Entscheid der eidg. Filmrekurskommission

FH. Am 28. Mai hat die eidg. Filmrekurskommission entschieden, dass Unternehmen, welche Fernsehsendungen in Grossprojektion öffentlich zugänglich machen, dem eidg. Filmgesetz unterstehen. Sie bedürfen also zum Beispiel einer genau gleichen Bewilligung wie die Kinos.

Ausgangspunkt dieses grundsätzlichen Entscheides war das Gesuch eines Luzerner Baukonsortiums für eine alkoholfreie Wirtschaft mit Fernsehvorführung im Grossformat, nach dem sogenannten "Télécafé"System, an das Luzerner Polizeidepartement, von dem die polizeiliche Konzession zum Bau verlangt wurde. Das kantonale Departement verneinte das Vorliegen einer Filmvorführung im Sinne des Filmgesetzes, erteilte die Konzession und wies eine dagegen erhobene Beschwerde des Lichtspieltheaterverbandes des Kantons Luzern ab. Dieser Entscheid wurde vom Regierungsrat des Kantons Luzern bestätigt.

Der letztinstanzliche kantonale Entscheid wurde vom kantonalen Kinoverband gestützt auf das Filmgesetz (Art. 20) an die Eidgenössische Filmrekurskommission weitergezogen. Der schweizerische Lichtspieltheaterverband der deutschen und der italienischen Schweiz sowie dessen Dachverband, die Union der schweizerischen Lichtspieltheaterverbände des Filmwesens, die als Berufsverbände des Filmwesens ebenfalls zur Beschwerde berechtigt sind, erhoben diese ebenfalls. So hatte sich die Eidgenössische Filmrekurskommission (Präsident: Verwaltungsgerichtspräsident Professor Dr. G. Ross, Bern; Mitglieder: Kantonsrichter M. Caprez, Lausanne, und als Ersatzmann Obergerichtspräsident Dr. M. Gurny, Zürich) zum erstenmal zu versammeln, um einen grundsätzlichen Entscheid zu fällen, dem präjudizielle und endgültige Wirkung zukommt.

Einleitend sprach sich die Filmrekurskommission positiv zu ihrer, im übrigen von keiner Seite bestrittenen Zuständigkeit, zur Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Beschwerde sowie zur Aktivlegitimation der Beschwerdeführer aus. Dagegen wurde die Passivlegitimation des Baukonsortiums verneint, diejenige des Betriebsinhabers jedoch bejaht. Der entscheidende Artikel 18 des Filmgesetzes sieht namentlich vor, "dass es zur Eröffnung von Betrieben der Filmvorführung einer Bewilligung bedarf. Gesuche sind unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Kultur- und staatspolitischen Interessen zu entscheiden. Die Konkurrenzierung bestehender Betriebe darf für die Ablehnung nicht ausschliesslich massgebend sein".

In den Voten der Kommissionsmitglieder wurden die grundsätzlichen Aspekte des vorliegenden Falles eingehend dargelegt. Er liegt im Schnittpunkt zweier Komponenten: einerseits des Telegraphenregals, anderseits des Filmgesetzes. Zwar kann es sich nicht darum handeln, das Fernsehen generell der Filmgesetzgebung zu unterstellen, doch hat das Filmgesetz dort Platz zu greifen, wo das Regal des Bundes endet. In dieser Konkurrenz sind Entgeltlichkeit der öffentlichen Wiedergabe, geplante amphitheatralische Platzgestaltung und Projektionsgrösse irrelevant. Ein Kernpunkt liegt sicher in der Frage, wer bei einem solchen Télécafé Vorführer ist. Beim Schweizer Fernsehen ist das Studio Herr des Programmes, als Vorführer, während die Uebermittlung und Wiedergabe auf Grund einer Konzession vom Typ IIb als Regalsache zu betrachten ist. Vom Filmrecht sollte dieses Regal nicht geschmälert werden. Zudem, so wurde bemerkt, wäre es gesucht, für Heimempfänger oder Kleinempfangsanlagen in Gaststätten das Studio als Vorführer zu anerkennen, für Grossempfangsanlagen dagegen nicht.

Eine weitere bedeutsame Frage ist jene nach der Möglichkeit der Programmauswahl, die dem Betriebsinhaber technisch heute möglich ist, nachdem neben dem Schweizer auch ausländische Programme empfangen werden können und sich das Fernsehen in dieser Hinsicht der Auswahlmöglichkeit des Kinobesitzers assimiliert. Hierin gehören auch als wesentliches Element die im Filmgesetz stipulierten allgemeinen kultur- und staatspolitischen Interessen. Ebenso wie für ausländische Filme in Lichtspieltheatern liegt hier bei Fernsehsendungen aus dem Ausland ein schutzwürdiges Interesse vor, das für die Unterstellung solcher öffentlicher Grossanlagen unter die Filmgesetzgebung spricht. Daneben, wiewohl gemäss Gesetz nicht ausschliesslich, sprechen auch Konkurrenzgründe für die Unterstellung.

Nach mehrstündiger Diskussion beschloss deshalb die Kommission mehrheitlich, den Betrieb von Télécafés mit Grossprojektion von Fernsehprogrammen der Filmgesetzgebung zu unterstellen, somit eine entsprechende Bewilligung als erforderlich zu erklären. Die Beschwerden der Lichtspieltheaterverbände wurden gutgeheissen, die Gerichtsgebühr und die Parteientschädigung der Beschwerdegegnerin auferlegt, die sich damit um eine entsprechende Bewilligung wird bemühen müssen.

Der Entscheid wird für alle auf dem Film sowohl als dem Fernsehgebiet tätigen Organisationen grosse praktische Folgen nach sich ziehen. Wenn auch nicht das ganze Fernsehen unter das Filmgesetz gestellt wurde, -das wäre infolge des verfassungsmässigen Telegraphenmonopols des Bundes nicht möglich -so bedeutet doch die Unterstellung einer bestimmten Vorführungsart des Fernsehens unter die für Kinos bestehenden Bestimmungen des Filmgesetzes einen Wendepunkt in der Entwicklung. War bisher immer noch, besonders vom Fernsehen her, die Fiktion aufrecht erhalten worden, dass Film und Fernsehen zwei verschiedene Dinge seien, die nicht miteinander vermengt werden, sondern in jeder Beziehung getrennt und von verschiedenen Organen und Instanzen behandelt werden müssten, so ist diese schon immer künstliche Mauer durch den Entscheid vom 28. Mai endgültig eingestürzt. Von jetzt an werden zum Beispiel rein für den Film geschaffene Organisationen und Instanzen auf einem gewissen, noch nicht ganz auszumessenden Gebiet des Fernsehens selbständig mitzureden und zu entscheiden haben. Auch das Fernsehen wird diesen Sachverhalt in Zukunft in Rechnung stellen müssen.

Wie weit hier das Mitspracherecht gehen wird, ist heute noch nicht abzuklären. Bereits ist die Rede davon, dass auch die Kantone dem Entscheid folgen und die Fernsehbetriebe mit Gross-Projektion unter ihre kantonalen Filmgesetze und Verordnungen stellen werden. Die Anwendung der Vorschriften über den Jugendschutz, die Zensur usw. wären hier die Folge, was wiederum Rückwirkungen auf das Fernsehen ganz allgemein haben könnte. Wie dem auch sei, so steht jedenfalls fest, dass alle Filmarbeit auf kulturellem Boden sich von jetzt an darüber klar zu sein hat, dass sie auch das Fernsehen einbeziehen muss. Denn jede Stellungnahme in einer Filmfrage kann auch Auswirkungen auf das Fernsehen, jedenfalls auf eine bestimmte Art seiner Vorführung haben. Es wird unter diesen Umständen zum Beispiel auch für die Landeskirche nicht mehr möglich sein, eine Film- und eine separate Fernsehkommission zu unterhalten. Es könnte dann vorkommen, dass die Filmkommission Beschlüsse über Filmfragen fasst, die sich infolge des neuen Entscheides automatisch auch auf gewisse Fernsehvorführungen erstreckten, mit denen jedoch die Fernsehkommission nicht einverstanden wäre. Umgekehrt könnte die Fernsehkommission Stellung über solche Fernsehvorführungen beziehen, die wiederum die Filmkommission nicht akzeptieren könnte, weil sie zum Beispiel dem Filmgesetz widersprächen, dem diese Betriebe nach dem neuen Entscheid unterstehen. Film- und Fernseharbeit werden jetzt zusammengelegt werden und gemeinsam erfolgen müssen, in allen kulturellen Organisationen, wie dies auf internationalem Gebiet übrigens schon längst der Fall ist. (Internationaler Film-und Fernsehrat der UNESCO).

KIRCHLICHER FILMBEAUFTRAGTER BESCHLOSSEN

An der letzten Sitzung der Film- und Radiokommission der evangelischen Kirchen der deutschen Schweiz wurde das Amt eines kirchlichen Filmbeauftragten für die deutsche Schweiz geschaffen und das dafür nötige Budget beschlossen. Entgegen der ursprünglichen Konzeption wünschten die Vertreter verschiedener Kantonalkirchen, dass angesichts des herrschenden Pfarrermangels möglichst kein Theologe gewählt würde. Da die Kirche auf dem in der Schweiz verbandsmässig durchorganisierten weiten Filmgebiet nicht direkt tätig sein kann, wird ihm als Hauptaufgabe die interne Arbeit, die Verwendung des Films im Dienste der Kirche und die Filmerziehung- und bildung zufallen. Vorgesehen ist zwar nur ein Halbamt, doch ist die Aufgabe so gross, dass bei richtiger Durchführung die Schaffung eines Vollamtes kaum zu umgehen sein dürfte. Es ist ferner festgesetzt, dass er mit dem Film- und Radioverband zusammenarbeitet, der beauftragt ist, seine verschiedenen Tätigkeiten wie bisher weiter zu verfolgen, was er allerdings infolge Personalmangels nur in eingeschränktem Masse wird ausführen können.

SCHWEIZ: GESELLSCHAFT FUER FILMWISSENSCHAFT UND FILMRECHT

An der in Zürich unter dem Präsidium von Nationalrat Dr. Hackhofer tagenden konstituierenden Vorstandssitzung wurde Dr. Martin Schlappner (Zürich) als Vizepräsident und Präsident der filmologischen Abteilung bestätigt. Zum weiteren Vizepräsidenten und Präsidenten der rechtswissenschaftlichen Abteilung wurde als Nachfolger von Prof. Pedrazzini Dr. F. Hochstrasser (Luzern/Zürich) gewählt.